

Satzung

der Museumsgesellschaft Schelklingen e.V.

Verein für Heimatgeschichte

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Museumsgesellschaft Schelklingen (e.V.), Verein für Heimatgeschichte.

Der Sitz des Vereins ist Schelklingen. Er ist ins Vereinsregister einzutragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Aufgabe des Vereins ist die Pflege der Heimatgeschichte und die Erhaltung kultureller Zeugnisse. Er fördert die Erforschung kulturhistorischer Vorgänge auf dem Gebiet der Stadt Schelklingen und unterstützt und fördert das Welterbe „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“.

Der Verein verfolgt nicht wirtschaftliche Belange seiner Mitglieder und unterhält keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern übt eine ausschließlich gemeinnützige Tätigkeit aus.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

- (2) a) Aktive Mitglieder sind alle, die im Verein gemäß §2 tätig werden sowie die Mitglieder der Vorstandschaft nach § 7 dieser Satzung. Aktive Mitglieder können sich in Abteilungen organisieren.
- b) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
- c) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- d) Zum Ehrenmitglied kann durch die Vorstandschaft berufen werden, wer sich in außerordentlichem Maße Verdienste um den Verein erworben hat. Vorschläge müssen von mindestens zwei Mitgliedern bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Den Ehrenmitgliedern verbleiben ihre bisherigen Rechte. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Bei der Mitgliedschaft von Ehepaaren zahlt ein Partner nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages. Kinder und Enkel natürlicher Personen im Alter von 8 bis 18 Jahren sind beitragsfrei als Vollmitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten.
- (4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, die über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige Bewerber haben ihrem Aufnahme gesuch eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen.
- (5) Bei einer etwaigen Ablehnung werden keine Gründe angegeben.
- (6) Die Höhe des Jahresbeitrags wird bei Bedarf auf Vorschlag der Vorstandschaft in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 30. Juni jeden Jahres fällig. Der Einzug beginnt ab dem 15. Mai des Jahres. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Bei zweimaliger, erfolgloser Anmahnung kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Erfüllung der von der Vorstandschaft festgesetzten jeweiligen Voraussetzungen an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe oder Beauftragten für irgendwelche bei Vereinsveranstaltungen oder durch Vereinseinrichtungen verursachte Schäden ist gegenüber den Mitgliedern oder deren Erben ausgeschlossen.
- (2) Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:
 - a) der Leistung der Vereinsbeiträge
 - b) der Beachtung und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse
 - c) der Förderung der Ziele des Vereins nach besten Kräften.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft. Sie soll die Gründe für den Austritt angeben.
 - b) Durch Ausschluss, welcher von der Vorstandschaft beschlossen werden kann unter Angabe der Ausschlussgründe, die dem Mitglied schriftlich mitzuteilen sind.
 - c) Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereinsstatuten und Beschlüsse oder bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Anordnung und Weisung der Vorstandschaft, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - d) Durch Tod

Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft jeden Anspruch auf Benutzung und Nutznießung der Einrichtungen und Beisitze des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus und während der Mitgliedschaft ergaben, bleiben bestehen.

- (2) Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb 4 Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung bei der Vorstandschaft eingelegt werden. In diesen Fällen hat die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Jahreshauptversammlung
3. die Abteilungen, die in ihrem Aufgabenbereich in Absprache mit der Vorstandschaft selbstständig handeln.

Die Tätigkeit sämtlicher Mitglieder im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) Vorstand Geschäftsbereich Mitglieder
 - b) Vorstand Geschäftsbereich Vereinsziele
 - c) Vorstand Abteilung Hohle Fels Betrieb
 - d) Vorstand Abteilung Hohle Fels Planung und Kontakt Stadtverwaltung
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Kassierer
 - g) dem von der Stadt Schelklingen entsandten Vertreter
 - h) und mindestens 3 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand Geschäftsbereich Mitglieder, der Vorstand Geschäftsbereich Vereinsziele, Vorstand Abteilung Hohle Fels Betrieb, Vorstand Abteilung Hohle Fels Planung und Kontakt Stadtverwaltung, sowie der Schriftführer und der Kassier. Die Vorstände sind gegenseitig vertretungsberechtigt. Jeder Vorstand ist für seinen Geschäftsbereich / Abteilung alleine vertretungsberechtigt. Jeder Vorstand ist bei Ausgaben bis zu einer Höhe von 1000 € im Einzelfall zeichnungsberechtigt.
3. Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt.
 - b) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
4. Die Vorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Jahreshauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist die Vorstandschaft verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
5. Die Vorstandschaft kann zur Unterstützung ihrer Arbeit einzelne Aufgaben den Abteilungen oder sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Generalversammlung für eine Amts-

zeit von 3 Jahren gewählt.

7. Die Jahreshauptversammlung wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören sollen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Generalversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
11. Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Vorstandschaft und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamts pauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
12. Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer in Absprache mit der Vorstandschaft einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Vorstandschaft beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit sie nach der Satzung hierfür zuständig ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die jährliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des neuen Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Vorstandschaft beschlossen oder von 1/3 der Mitglieder verlangt werden und müssen daraufhin von der Vorstandschaft einberufen werden. Jede Einberufung einer Mitgliederversammlung hat 10 Tage vorher durch persönliche Einladung per Post oder andere Medien zu erfolgen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Rechnungslegung und den Jahresbericht,
 - b) die erforderlich werdenden Neuwahlen,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Auflösung des Vereins,
 - e) die Anträge von Mitgliedern und der Vorstandschaft. Die Anträge von Mitgliedern sind 7 Tage vorher schriftlich an die Vorstandschaft einzureichen.
 - f) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages.

- (3) Die Beurkundung der Beschlüsse durch den Schriftführer ist von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufende Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Abstimmungen und Wahlen sind durch offene Abstimmung möglich, wenn aus dem Kreis der Mitglieder keine geheime Wahl beantragt wird.
- (3) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Wahlhelfer. Dieser nimmt die Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahl durch.

§ 10 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder, die stimmberechtigt sind anwesend, so muss innerhalb von 4 Wochen mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.
- (2) Über die Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei der Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Schelklingen zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung, zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 12 Datenschutzregelungen

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2020 beschlossen.

Schelklingen, den 23. Oktober 2020

Für die Vorstandschaft

gez.